

	09.07.2008	Amtsblatt LK/GF 07/2008

Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt in der Gemeinde Calberlah (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Calberlah am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

Für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren betragen je Markttag

- a) für Verkaufsstände, Verkaufswagen und Fahrzeuge
„ohne Kühleinrichtungen“ je lfd. Frontmeter 1,-- €
- b) für Verkaufsstände, Verkaufswagen und Fahrzeuge
„mit Kühleinrichtungen“ je lfd. Frontmeter 1,50 €.

Eine Strom- und Frischwassernutzung aus der Gemeindeeinrichtung ist in der Gebühr enthalten.

Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtung benutzt oder benutzen lässt.

§ 2 ENTRICHTEN DER GEBÜHR

Die Gebühren werden als Quartalsgebühren ($\frac{1}{4}$ jährlich) erhoben. Sie sind im Voraus 8 Tage vor Quartalsbeginn an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Gebühren für einmalige oder Kurzzeitnutzungen sind unmittelbar vor Marktbeginn bei der Marktaufsicht bar (gegen Quittung) zu entrichten.

§ 3 GEBÜHRENBERECHNUNG

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Gemeinde Calberlah ermittelte volle Frontmeterlänge der Stände, Verkaufswagen, Fahrzeuge oder Plätze maßgebend. Angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der festgesetzten Gebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Calberlah, den 09.07.2008

Jochen Gese
Bürgermeister